

III. Kirchenrecht.

A. Begründung des Kirchenrechtes.

S. 177.

a. Begriff und Arten der Kirche.

Kirche nennt man jede Gesellschaft zur Erhaltung und Belebung der Religion in allen Mitgliedern der Gesellschaft¹⁾.

Die Religion aber geht nothwendig von der Erkenntniß Gottes und seines Verhältnisses zur Welt und zum Menschen aus²⁾; denn sie ist eine bestimmte Gesinnung und

Eine weitere Ausführung des Gesandtschaftsrechtes, so wie der anderen einzelnen hier abgehandelten Rechte gehört in die gesonderte Vorlesung über das Völkerrecht.

1. Weiterhin freilich auch in allen anderen Menschen, doch nicht zunächst. Eine Gesellschaft welche sich unmittelbar den Zweck setzt, unter anderen Menschen Religion zu verbreiten, ist eine Missions- oder Bekehrungsgesellschaft, aber noch keine Kirche. Daß der Kirche hier wieder ein bestimmter Zweck untergelegt wird, darf wohl nach dem, was früher in Ansehung des Staates über solche Zwecke gesagt ist, nicht mehr gerechtfertigt werden.

2. Es gibt zwar Theologen und Philosophen, bei denen umgekehrt die Erkenntniß Gottes aus der Religion hervorgeht. Das sind aber wohl besonders organisirte Naturen, bei denen alles umgekehrt, wie bei andern Menschen geht, so wie es auch unter den Theologen beglückte Menschenkinder gibt, die hier auf Erden schon über die Stufen, welche gemeine Seelen betreten müssen, kühn hinwegspringend, wie die Engel Gottes unmittelbar unsern Herrgott anschauen, ohne erst, wie die gemeinen Seelen einer mittelbaren Erkenntniß Gottes, oder eines Beweises für das Daseyn Gottes zu bedürfen. Der Apostel Paulus

Stimmung des Gemüthes gegen Gott, welche, psychologisch nothwendig, ohne eine vorhergegangene Erkenntniß nicht entstehen kann.

Diese Erkenntniß ist nun ferner nach Verschiedenheit der Quellen, woraus sie geschöpft wird, wesentlich verschieden; und selbst eine und dieselbe Erkenntnißquelle kann nach verschiedenen Grundsätzen benutzt und zur Grundlage verschiedener theologischen Systeme gemacht werden¹⁾. Weil nun psychologisch nothwendig die Religion wie jede Gesinnung verschieden ist, je nachdem die zu Grunde liegende Erkenntniß verschieden ist; so kann es so viele Kirchen geben, als es verschiedene theologische Systeme gibt, welche zur Grundlage für die Erweckung und Erhaltung der Religion gemacht werden können.

Das Naturrecht hat nun, wie überall, die allgemeine Frage, was nach dem Rechtsgesetze recht sey, was nicht, auf den besondern vorliegenden Gegenstand, hier auf die Kirche zu beziehen, oder w. d. s. i., hat zu bestimmen, ob nach dem Rechtsgesetze Kirchen zulässig oder nothwendig, seyen, und welche Verhältnisse in denselben Statt finden können, welche nicht.

§. 178.

b. Allgemeines Recht aller Kirchen.

Wenn auch die sich selbst überlassene Vernunft den Menschen nicht verpflichtet, in Gemeinschaft mit anderen

scheint noch nicht einmal so weit gekommen zu seyn, weil er meint, die Heiden müssen Gott aus seinen Werken erkennen.

1. So schöpfen bekanntlich Katholiken und Protestanten ihre theologischen Lehren nach verschiedenen Grundsätzen aus der Bibel.

Menschen durch zweckmäßige Mittel die Religion in sich und in Anderen zu erwecken und zu erhalten; so steht es doch, nach dem Rechtsgesetze in seiner Willkühr, eine solche äußere Gemeinschaft zu bilden, oder an einer schon vorhandenen Theil zu nehmen, so lange nicht andere Menschen durch diese Gemeinschaft verhindert werden, als Selbstzwecke zu existiren, oder so lange diese Gemeinschaft nach dem Rechtsgesetze als moralische Person existiren kann. (Vgl. S. 102.) Folglich hat jede Kirche, welche den Forderungen des Rechtsgesetzes an eine moralische Person entspricht, ein Recht, zu seyn, weil sie nichts Anderes ist, als eine durch das Rechtsgesetz eingeräumte besondere äußere Erscheinung der menschlichen Freiheit¹⁾.

Für die, von der Wahrheit einer göttlichen Offenbarung überzeugte, Vernunft wird, wenn diese Offenbarung Theilnahme an einer Kirche fordert, diese Theilnahme Pflicht, und also das Recht der Theilnahme ein Unrecht. (Vgl. S. 65.²⁾)

Das Irrige im Glauben oder in der religiösen Ansicht, was vielleicht bei der Bestimmung zur Theilnahme an einer besonderen Kirche zu Grunde liegt, kann in dem Rechte durchaus nichts ändern; denn auch der Irrthum hat ein Recht zu seyn, innerhalb der vom Rechtsgesetze bestimmten Schranken³⁾.

1. Daß im Rechte nur von einer äußern und nicht von einer unsichtbaren Kirche die Rede seyn könne, bedarf an dieser Stelle wohl keiner Erinnerung mehr.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich das Kirchenrecht in der kleinen Schrift: „Ueber das Naturrecht, als eine Quelle des Kirchenrechts etc.“ begründet.

3. Vgl. S. 103.

Weil nun jede Kirche nur durch Lehren und durch äußeren Ausdruck religiöser Gefühle (oder gottesdienstliche Handlungen) als äußere Gemeinschaft existiren und ihren Zweck erreichen kann, (denn Menschen können auf Menschen nur durch das Medium der äußeren Handlungen wirken); so hat also auch jede Kirche das Recht alle nothwendigen Anstalten zu treffen, daß die religiösen Wahrheiten, wozu sie sich bekennt, gelehrt, und der Gottesdienst nach ihrem Bedürfnisse und Glauben gefeiert werde, also auch das Recht, sich eine dafür erforderliche Verfassung zu geben.

Dieses Recht, also die Befugniß, den Zweck der Kirche durch die erforderlichen Mittel zu realisiren, ist die Kirchengewalt.

B. Theorie des Kirchenrechts.

Wie eine jede Gesellschaft, und wie der Staat, so kann eine Kirche als Ganzes, als moralische Person und Rechtssubjekt im Verhältniß zu andern Rechtssubjekten, insbesondere aber 1. im Verhältniß zum Staate, 2. im Verhältniß zu andern Kirchen, und sie kann als bestehend aus mehreren Elementen, in ihrem Innern, mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Elemente betrachtet werden. Daher zerfällt das ganze Kirchenrecht in ein äußeres und in ein inneres Kirchenrecht. 1)

1) Man sagt wohl, des natürlichen Kirchenrechtes könne man ganz entbehren, besonders ein Katholik könne dieses, weil er ja eine auf göttlicher Offenbarung beruhende, und also gewiß vernunftgemäße Kirchenverfassung besitze. Ich kann darauf nichts Anderes antworten, als was ich auf eine ähnliche Einwendung im Staatsrechte S. 185 Note 1 geantwortet habe. — Wodurch weiß man denn, daß die katholische Kirchenverfassung oder irgend eine andere auf einer

2. Aeußeres Kirchenrecht.

§. 179.

aa. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Betrachtet man die Kirche im Verhältniß zum Staate, so ist gedenkbar

1. daß die Kirche eine Anstalt des Staates sey, so daß alle zur Realisirung des Kirchenzweckes nothwendigen Anordnungen von der Staatsgewalt ausgehen;
2. daß die Kirche als eine für sich bestehende Einrichtung dastehe, so daß sie ein vom Staatsoberhaupte verschiedenes Subjekt der Kirchengewalt habe.

Es fragt sich, was über diese beiden gedenkbaren Verhältnisse nach dem Rechtsgesetze und den daraus bereits gezogenen Folgerungen zu halten sey.

göttlichen Offenbarung beruhe? Wodurch anders als durch die Vernunft, welche Göttliches von nicht Göttlichem zu unterscheiden vermag? Oder ist vielleicht die ganze katholische Kirchenverfassung mit allen ihren einzelnen Instituten, und Normen, wie sie jetzt ist, oder wie sie im Mittelalter war, göttlichen Ursprungs? — Welcher Historiker ist wohl eitel genug zu wähen, daß ihm zu Ehren die Welt so etwas glaube? — Gesehen wir lieber ein, daß das katholische Kirchenrecht außer der göttlichen Grundlage noch manches Menschliche enthalte, und mitunter sogar manches von Herzen Unvernünftige, wenn nicht enthalte, doch enthalten habe; und bedenken wir, daß wir, eben um das Göttliche rein zu erhalten, eines ernstern Studiums aller Vernunftwissenschaften bedürfen, um nicht verkehrte Richtungen der menschlichen Vernunft, und dadurch Verunstaltungen des Göttlichen auf Erden entstehen zu lassen. — Uebrigens soll das hier vorkommende Kirchenrecht, so wie das Staatsrecht, nichts Anderes enthalten, als die Grundzüge desjenigen, was sich, abgesehen von einem positiven Kirchenrechte, für eine Kirche im Allgemeinen aus dem vernünftigen Rechtsgesetz als Recht erkennen läßt.

Ueber 1. In dem wesentlichen Inhalte der Staatsgewalt liegt nicht das Recht, eine Kirchengewalt auszuüben, so daß jedes Staatsoberhaupt von selbst auch zugleich die Kirchengewalt besäße (vgl. S. 141 und S. 149—160). Freilich hat das Subjekt der Staatsgewalt das Recht, eine Kirche zu stiften und sich darin die Ausübung der Kirchengewalt vorzubehalten; allein dieses Recht steht auch jedem Einzelnen zu und ist nicht ein Hoheitsrecht. Daß also irgend eine Kirche Staatsanstalt sey, ist nicht durch die Natur der Sache nothwendig, sondern kann sich nur auf ein historisches Faktum gründen.

Aber gesetzt nun auch, die Kirche wäre irgendwo auf diese Weise zur Staatsanstalt geworden, so würde dennoch naturrechtlich die mit der Staatsgewalt vereinigte Kirchengewalt eine ganz andere Gewalt, und eine über den Bereich der Staatsgewalt hinausgehende Gewalt bleiben, so daß die Verfügungen der Kirchengewalt nicht durch die der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mittel ausgeführt werden könnten. Denn die Staatsgewalt ist als Zwangsgewalt nur die Befugniß, den Grundsatz des Rechts auszuführen; der Grundsatz der Religion, den die Kirche realisiren soll, kann und darf durch Zwang nicht ausgeführt werden, außer insofern die Irreligion, welche zugleich Rechtsverletzung ist, gewaltsam unterdrückt werden darf. Es gilt also in Bezug auf Religion von der Staatsgewalt ganz, was über die Bildungspolizey gesagt ist, mit der Ausdehnung noch, daß selbst keine bürgerlichen Vortheile von der der Religion zu Grunde liegenden Konfession abhängig gemacht werden dürfen, weil die Freiheit der Konfession zu den Urrechten gehört. (vgl. S. 124.)

Die Staatsgewalt dürfte folglich auch dann, wenn sie die Kirchengewalt mit sich vereinigte, niemanden zum Ein-

tritte in die Kirche und zur Befolgung der kirchlichen Vorschriften durch Zwangsmittel anhalten. Nur dann dürfte sie auch in kirchlichen Sachen Gewalt gebrauchen, wenn dieselbe zur Erhaltung und Vertheidigung der Personen, der Rechte des Eigenthums, der Vertrags- und Familienrechte nothwendig wäre.

Sie dürfte aus demselben Gründe niemanden zwingen, in ihrer Kirche zu bleiben, und wäre verpflichtet, die Bildung und das Bestehen anderer Kirchen, welche weder unmittelbare noch mittelbare Angriffe auf fremde Rechte verübten oder wollten, zu gestatten.

Ueber 2. Im zweiten Falle kann sich nur fragen, ob die Kirche dem Staate oder der Staat der Kirche untergeordnet sey. Hierauf ergibt sich aus den Grundsätzen des Staatsrechtes, in Verbindung mit dem bisher Gesagten, dieses als Antwort. Die Kirche ist insofern dem Staate untergeordnet, als überhaupt alle äußern Handlungen, die im Staatsgebiete vorkommen, der Staatsgewalt untergeordnet sind, d. h. insofern ein Erzwingen oder Verhindern oder Bestimmen derselben zur Realisirung des Rechtsgesetzes nothwendig ist. Folglich erstreckt sich die Oberaufsicht der Staatsgewalt auch auf alle im Staate vorhandenen Kirchen und deren äußere Handlungen (vgl. S. 160.), und die gesetzgebende Gewalt kann der Kirche gebieten und verbieten, was um des nothwendigen Staatszweckes willen geboten und verboten werden muß. Außerdem ist die Kirche vom Staate völlig unabhängig. Sie tritt also, gleich jeder andern rechtlich erlaubten Gesellschaft im Staate auf, unabhängig in allen ihren Gesellschaftsangelegenheiten, überhaupt in ihrem Innern, aber nicht befugt, über die Schranken einer jeden andern moralischen Person hinauszufragen.

Daß sie etwa der Ausdehnung nach größer sey, oder der Idee nach höher stehe als der Staat, das kann in diesem Verhältnisse keine Aenderung machen. Denn nur der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, das Rechtsgesetz durch Zwang zu realisiren, und in dem Geschäfte dieser Realisirung kann, eben weil sie allein dazu berechtigt, weil sie die höchste Rechtsvertheidigungsgewalt ist, kein Verhältniß in der Welt sie hindern, oder einer anderen Gewalt unterordnen, weil das Recht gegen alles und jedes Hinderniß vertheidigt werden darf, und von der Staatsgewalt vertheidigt werden soll. 1)

Die Kirche ist folglich ganz unabhängig vom Staate in ihrem Glauben, aber in ihrem Lehren und Thun nur insoweit unabhängig, daß der Staat sie weder zu einer beson-

- 1) Nichts ist kurzfristiger, als die Kirche aus dem Grunde dem Staate überordnen, weil die Kirche der Idee nach höher stehe. Wo ist eine Religion, und wenn sie wäre, müßte sie nicht sofort proscribirt werden? — aber wo ist eine Religion oder Konfession, welche nicht, wo es auf das Handeln ankommt, auf den allerersten Platz die Idee des Rechts stellt? Eben weil das Recht das Minimum ist, was von einem Menschen gefordert werden, weil es sogar erzwungen werden kann (vergl. S. 11. C — Q.), eben darum muß das Recht, und was um des Rechtes willen nothwendig ist, also auch der Staat, allem Andern hier auf Erden insoweit vorgehen, daß von Moralität und Religiosität und von allem Guten und Edeln nicht eher Rede seyn kann, bis dem Rechte (dem Staatszwecke) sein Gebühre gegeben ist. Der Staat und sein Wirken ist nur eine Stufe zu dem, was die Kirche ist und wirkt, aber eine Stufe, die so wenig übersprungen werden darf, daß schon jeder Versuch, sie zu überspringen, alles Kirchlliche in seinem Fundamente zerstört. So ist das Verhältniß, wenn Staat und Kirche nach dem Vernunftrechte aufgefaßt werden, und das sind, was sie seyn sollen.

dem Lehre, noch zu einer kirchlichen Handlung zwingen darf, weil religiöse Lehren und Handlungen an sich keine Rechtspflichten, sondern Sache der unveräußerlichen Freiheit sind. Dagegen ist die Kirche auch im Lehren und Handeln vom Staate insofern abhängig, daß der Staat ihr den Vortrag solcher Lehren und die Vollziehung solcher Handlungen verbieten darf, welche mit den allgemeinen Zwecken des Staates im Widerspruche stehen. ¹⁾

Das Resultat aus dem Gesagten ist, daß

1. Staatsgewalt und Kirchengewalt der Natur der Sache nach, verschiedene Rechte seyen;
2. daß auch da, wo die Kirche vom Staate getrennt besteht, dem Staate eine Aufsicht über das äußere Thun und Lassen der Kirche zustehet (ein jus cavendi);
3. daß dagegen der Staat zum Schutze einer jeden Kirche verpflichtet sey, welche nur als moralische Person bestehen könne, welche also weder das natürliche Rechtsgesetz, noch das mit diesem vereinbar posi-

1) Der Theorie nach ist dieses freilich nicht möglich, weil Recht und Religion eben so wenig, wie Recht und Moral, mit einander in Widerspruch kommen können. Nur durch schlechte Anwendung richtiger oder Aufstellung verkehrter Grundsätze von der einen oder von der andern Seite kann ein Widerspruch entstehen. Weil nun eine solche schlechte Anwendung und verkehrte Doktrin auch von Seiten des Staates möglich ist, so hat man wohl umgekehrt argumentirt, auch der Kirche stehe also eine Aufsicht über den Staat zu. Man kann dies zugeben, nur ist diese Aufsicht ganz anderer Art als die Aufsicht des Staates, und noch viel verschiedener ist die Wirksamkeit, welche dadurch bei der Kirche vermittelt wird, von der, welche der Staat durch solche Aufsicht sich möglich machen soll.

tiven Rechtsgesetz (d. i. das bestehende nach dem Naturrechte mögliche positive Recht) verletzt. ¹⁾

§. 180.

bb. Zu andern Kirchen.

Jede Kirche hat als solche nach §. 178 ein gleiches Recht. Daher stehen alle Kirchen einander gegenüber als gleiche, von einander unabhängige, Korporationen.

Keine Kirche darf folglich eine andere zu verdrängen streben, und selbst, wenn bisher nur eine im Staate bestand, muß diese zugeben, daß sich neben ihr eine oder mehrere neue bilden, wosfern diese nur als Gesellschaften rechtlich möglich sind. —

Keine Kirche darf folglich auch der andern verwehren, ihren Glauben öffentlich vorzutragen und den eigenen Glauben mit Gründen anzugreifen. Denn in einem solchen Anfechten liegt so wenig eine Rechtsverletzung, daß es sogar Pflicht seyn kann (vgl. §. 103. Note 1.). Jede Kirche darf also auch sich Anhänger zu gewinnen suchen durch den öffentlichen Vortrag ihrer Lehre in einer von der Vernunft, als zweckmäßig für das Hinführen zur Wahrheit, gebilligten Form. Das Rechtsgesetz verletzt sie nur dann dadurch, wenn sie sich als Lehrerin aufdringt oder wenn sie sich anderer Mittel als der allein zur Erkenntniß

1) Dieser und anderen Theorien hat man wohl zum Vorwurf gemacht, daß sie nüchtern seyen; ich habe indessen bei allem Nachdenken bisher noch nicht finden können, wie es denn irgend einer Theorie zur Empfehlung gereichen könne, daß sie nicht nüchtern wäre. Daß sie leicht mißverstanden und verkehrt angewandt werden könne, gebe ich zu; wenn aber das für ihre Unwahrheit oder Schlechtigkeit beweisen soll, wie schlecht muß dann nicht die Bibel seyn!

der Wahrheit führenden Vorlegung von Gründen, z. B. der List, Bestechung, Schmeichelei, Gewalt, Täuschung bedient, oder wenn sie das Elternrecht der Erziehung verletzt. (vgl. S. 123.)

b. Inneres Kirchenrecht.

§. 181.

aa. Mitglieder.

Sobald eine Kirche sich einmal gebildet hat, muß das ganze innere Recht derselben von selbst ein positives werden und muß seinem Inhalte und seiner Fortbildung nach von dem Stiftungsakte, von den durch diesen Akt festgesetzten Rechtsquellen und von der Gewohnheit abhängen. Das Naturrecht kann daher nur im Allgemeinen bestimmen, was möglicher Weise inneres Kirchenrecht seyn könne, was nicht.

Eine vor allen andern in jedem innern Kirchenrechte nothwendige Norm ist die Bestimmung, wie die Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche erworben werde. Diese Bestimmung aber muß als Bedingung nothwendig von jedem aufzunehmenden Mitgliede den Willen fordern, den Kirchenzweck in der schon bestehenden oder noch zu bestimmenden Weise zu fördern, muß folglich auch den Glauben an das theologische System der Kirche fordern, wofern sie nicht Heuchler zulassen und dadurch den Kirchenzweck eher untergraben als fördern will. Dieser Glaube nun an das theologische System der Kirche (oder wenn man lieber will, an die Glaubenslehren der Kirche), wie auch der Wille den Kirchenzweck zu fördern, können und müssen durch besondere Handlungen erklärt werden. Wer aber diese Handlungen setzt, und übrigens sich nicht als sol-

den darstellt, von welchem das Gegentheil seiner Erklärung gewiß ist: der muß dann, eben des Kirchenzweckes wegen, auch aufgenommen werden. Und jeder Aufgenommene hat, wie in allen andern Gesellschaften, so auch hier, durch die Aufnahme ein Recht auf alle Vortheile der Gesellschaft und die Pflicht, den Zweck derselben nach den bestehenden und noch entstehenden Normen zu fördern.

Doch ist kein Aufgenommener verbunden, Mitglied zu bleiben, sondern darf zu jeder Zeit die Kirche frei verlassen, und zu jeder andern übertreten. Strafe für den Austritt, wer immer dieselbe zufügen möge, ist Verletzung des Urrechtes der Menschheit (vergl. S. 103.) 1)

Ob die Mitglieder einer Kirche einander gleich seyen, oder ob es verschiedene kirchliche Stände gebe, das hängt von der positiven Verfassung einer jeden Kirche ab.

Aber der Beamten und Vorsteher kann eine Kirche so wenig, wie jede andere bedeutende Gesellschaft, entbehren; denn die Kirchengewalt muß nothwendig ein in der Gesellschaft äußerlich erscheinendes Subjekt haben; und wenn dieses die Gemeinde selbst ist, so bedarf sie dennoch zur Ausübung der Kirchengewalt einzelner Beamten. (vgl. S. 162.)

§. 182.

bb. Inhalt der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ist

1. ihrer Form nach α . eine gesetzgebende, und β . eine gesetzausführende Gewalt, und in der letzten Eigenschaft eine

1) Ausschließung aus der Gesellschaft und Entziehung der gesellschaftlichen Vortheile ist keine Strafe, sondern eine natürliche Folge des Austrittes, und natürliches Recht jeder Gesellschaft (vgl. S. 101). Ein positives Kirchenrecht also,

richtende und vollziehende Gewalt, auf ähnliche Art, wie die Staatsgewalt.

Als vollziehende Gewalt aber ist sie, wie aus dem Verhältnisse der Kirche zum Staate erhellt (§. 179) wesentlich von der Staatsgewalt verschieden. ¹⁾ Denn die Staatsgewalt ist der Natur der Sache nach zur Vollziehung ihrer Anordnungen durch physische Gewalt berechtigt, und allein berechtigt; die Kirchengewalt nicht, weil religiöse und kirchliche Pflichten, da sie keine Rechtspflichten sind, nicht erzwungen werden können, und Zwang überhaupt nur der Staatsgewalt zustehe. Die Vollziehungsmittel der Kirche sind daher nur Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (theilweise oder gänzliche Ausschließung, excommunicatio), oder Entziehung der kirchlichen Amtsrechte. Selbst die Staatsgewalt kann der Kirchengewalt kein eigentliches Straf- oder Zwangsrecht in bloß kirchlichen Sachen verleihen, weil die Staatsgewalt selbst ein solches Recht nicht besitzt. Nur wo eine Verletzung kirchlicher Vorschriften zugleich eine Rechtsverletzung wird, da tritt das Zwangsrecht des Staates ein, und da kann es dasselbe auch der Kirche

welches sogenannte Ketzer und Apostaten mit Strafen am Vermögen, am Leibe, am Leben oder an der Ehre belegt wissen will, muß hierin immer von der Vernunft verworfen werden. Da hilft keine historische Begründung.

- 1) Daß sie auch als gesetzgebende und richtende Gewalt davon verschieden sey, ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der Zwecke beider Gewalten; am auffallendsten erscheint die aus der Verschiedenheit der Zwecke hervorgehende allgemeine Verschiedenheit in den Aeußerungen der vollziehenden Gewalt. Gesetz hat hier also auch eine weitere Bedeutung als im Staatsrechte.

verleihen; sie selbst darf sich dasselbe aber auch da nicht anmaßen, außer dem Falle der Nothwehr. (vgl. S. 179.)

2. Ihren Gegenständen nach erstreckt sich die Kirchengewalt im Allgemeinen nur auf alles das, was mit dem Kirchengewecke der Natur der Sache nach (oder eine innere) Verbindung hat. Dazu gehören aber nur Handlungen der Mitglieder der Kirche, und zwar der gemeinen Mitglieder (Laien) oder der Beamten (Geistlichen), und, da der Kirchengeweck nur erreicht werden kann, α . durch Lehren, β . durch gottesdienstliche Handlungen, γ . durch religiöse Handlungen außer dem Gottesdienste, dadurch aber vollkommen erreicht werden kann; so erstreckt sich die Kirchengewalt

- α . auf den Vortrag der Lehre in der Kirche durch die Lehrer,
- β . auf die gottesdienstlichen (insbesondere sakramentalischen) Handlungen der Geistlichen und Laien in der Kirche,
- γ . auf die religiösen Handlungen derselben außer der Kirche;
- δ . auf die Handlungen, welche sich auf Sachen und Güter und besondere Anstalten beziehen, die für die Kirchengewecke bestimmt sind.

In Beziehung auf alle diese Handlungen ist die Kirchengewalt die Befugniß, diejenigen Vorschriften zu geben und zu vollziehen, welche zur Erreichung des Kirchengeweckes nothwendig oder nützlich sind. 1)

1) Ich halte es für unnöthig, nachdem die Befugnisse der Staatsgewalt ausführlicher entwickelt sind, die ähnlichen Befugnisse der Kirchengewalt einzeln darzustellen, weil dieses ohne besondere Mühe, mittelst des allgemeinen Begriffes der Kirchengewalt von jedem selbst gesehen kann.

§. 183.

cc. Ausübung der Kirchengewalt.

Die Ausübung der Kirchengewalt nennt man Kirchenregierung. Diese steht dem Subjekte der Kirchengewalt zu, aber, wie sich von selbst versteht, nur in Uebereinstimmung mit dem der Kirchengemeinschaft etwa zu Grunde liegenden Vertrage und anderen positiven Rechte, insbesondere aber in Uebereinstimmung mit der theologischen Lehre, worauf die Kirche gegründet ist, weil ja der Hauptzweck einer jeden Kirche ist und seyn muß, durch den Vortrag dieser Lehre und die Erhaltung derselben, den Glauben zu erhalten, wodurch das ganze gemeinschaftliche Wirken der Kirche be dingt und begründet ist.

Von dem positiven Rechte hängt es also ab, was für Aemter in der Kirche existiren, wie diese erworben und verloren werden sollen, welche Stellung die Beamten zum Subjekte der Kirchengewalt, und welche Beide zur kirchlichen Gemeinde einnehmen sollen. Nur das ist stets bei der Bestimmung aller dieser Verhältnisse nothwendig, daß sie nur auf Kirchenangelegenheiten (s. S. 182) sich erstrecke.

§. 184.

dd. Verfassung der Kirche.

Wie jeder Staat, so hat auch jede Kirche, welche als äußere Gesellschaft besteht, nothwendig irgend eine bestimmte Form oder Verfassung. Diese Verfassung kann aber, weil der selbe Kirchengzweck durch Wirken in mancherlei Weisen zu erreichen ist, sehr verschieden seyn, und die verschiedenen Gestalten derselben sind ganz analog den im Staate vorkommenden Formen. Auch in der Kirche näm-

lich ist eine monarchische und polyarchische Verfassung, und jede wieder mit autokratischen oder synkratischen Regierungsformen möglich. Welche davon wirklich seyn sollen, das kann nur durch den positiven Glauben der ganzen Kirche bestimmt werden. Die ursprüngliche Gestalt der Verfassung hängt natürlich von der Einrichtung des Stifters der Kirche ab. Diese ursprüngliche Gestalt muß sich dann in der durch die Stiftung selbst zulässigen Weise von selbst nach den Bedürfnissen der Zeiten und Orte verändern. Doch kann sie niemals das, was einer Kirchenverfassung wesentlich ist, durch solche Aenderung verlieren. Wesentlich sind aber ein Subjekt der Kirchengewalt, kirchliche Lehrer und Beamte und eine Kirchengemeinde, und ein bestimmtes Verhältniß unter allen diesen. Wesentlich ist eben daher auch ein bestimmter Lehrbegriff (Symbol), worauf die Erweckung der Religion in den Mitgliedern der Kirche gegründet wird, und wenn dieser Lehrbegriff ein durch positive Offenbarung mitgetheiltes, also ein göttlicher ist, so ist wesentlich, daß er stets unverändert bleibe, wofern die Kirche stets eine zu diesem göttlichen Lehrbegriffe sich bekennende Gemeinschaft seyn soll.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	statt	lies
3.	2. u. 3. v. unten	Nöthigt uns nun die	Nöthigt uns nun viel,
—	5 v. o.	in Folgendem	leicht auch die
10.	8 v. o.	die erste	im Folgenden
16.	1 v. o.	dagegen	die letzte
18.	4 v. u.	Daesyn	dazu
21.	1 v. u.	§. 18	Daseyn
29.	10 v. u.	Nota	§. 15.
32.	15 v. o.	der Sittengesetze	Note
48.	12 v. o.	Befugniß.	der Pflicht
—	23 v. o.	findet	Befugniß,
64.	3 v. o.	oder nicht. 1.)	findet
68.	9 v. u.	seyn.	oder nicht.
—	7 v. u.	Die Zuerkennung	seyen:
92.	5 v. o.	des andern	die Zuerkennung
94.	10 v. o.	kann aber	des Andern
96.	3 v. o.	wenn sie nicht voll-	kann eben
		endet ist	wenn sie vollendet ist
157.	12 v. u.	Der Verbindung	Die Verbindung
188.	14 v. o.	§. 144	§. 145.
199.	8 v. o.	Vorgehenden	Vorhergehenden
204.	14 v. u.	§. 165	§. 164
209.	6 v. o.	§. 33	§. 135
234.	15 v. u.	herbeigeschaft	herbeigeschaft

In Ansehung der Ueberschriften, welche hie und da unrichtig oder ungleich gedruckt sind, wolle man sich an die vorgedruckte schematische Uebersicht halten, und unbedeutende Druckfehler selbst verbessern.

§. 160 setze man zum letzten Absatz folgende Note hinzu:

Wenn sich in einem einzelnen Falle ein vernünftiger Grund für das Nichtausschliessen annehmen läßt (denn das im Texte Gesagte geht nur auf das Gewöhnliche), dann kann auch die Geschlechtsverbindung mit mehreren Personen vor dem Sittengesetze bestehen. — Mit dieser Beschränkung, als einer Ausnahme von der Regel, ist das §. 168 unter γ. Gesagte zu verstehen. Das ebendasselbst in der Note 1. Gesagte bleibt aber dabei vollkommen bestehen.

M. B. Sch...





